

☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Num. CCXV.

Verordnung wegen Einrichtung der Suppliken, von 1774.

Da auf die sowol an Illustringissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden, als auch auf die an Höchstdero nachgesetzte Regierung und Rentkammer gerichtete Supplikate und Vorstellungen der Unterthanen auf dem Lande, in Gnaden-Extrajudicial- und Kammerfachen selten ohne vorherige Berichte der Aemter resolviret werden kan: So haben Höchstgedachte Thro Hochgräfl. Gnaden, um denen Unterthanen die vielfache Kosten und Wege zu ersparen, und zugleich die Geschäfte in diesem Fach abzukürzen, folgendes zu verordnen gnädigst befohlen.

1) Sol denen Unterthanen frei gelassen seyn, ihre an Höchst. dieselbe gerichtete Supplikate um Landesherrliche Concessionen, Moratoria, Zahlungsfristen, Remissionen, oder Milderungen an Abgaben und Strafen, Beisteuer aus der Invalidenkasse, Landes- und Gutsherrliche Bewilligungen, Aus- und Zuweisungen und überhaupt über Gegenstände, welche zu deren Gnaden-Extrajudicial- und Kammerfachen gehören, denen Aemtern zu übergeben.

Es sollen aber alsdann

- a) diese Supplikate auf einen halb gebrochenen Bogen geschrieben seyn,
- b) die Aemter solche ohne Ausnahme und Weigerung annehmen,
- c) ihr Gutachten, wozu nach vorheriger Verordnung die Amts- vögte und auch die Forstbediente in denen dazu bestimmten Sachen zu ziehen sind, ohne Curialien und Courtoisie ad marginem setzen,

Darin allemal die Nummer des Hofes oder der Stette vom Supplikanten und dessen Eigenschaft, wie auch ob dieser eigen-

bes

behörig, oder frei, wie nicht weniger so oft es zur Beurtheilung seines Vortrags nützlich oder nöthig, ob er fleißig, arbeitfam, oder faul, untüchtig, kränklich, gebrechlich, oder aber gesund, stark, ob und mit wie vielen unerwachsenen oder erwachsenen Kindern er versehen, ob sein Hof oder Stette verschuldet von ihm oder seinen Vorfahren, oder gar nicht, ob er das nöthige Vieh Inventarium habe oder nicht, und was er im einfachen Monat an Contribution, auch sonst an Landes- und Gutsherrlichen auch andern Abgaben bezahlen müsse? anführen;

e) die Taxe, wie für Berichte, nachdem das Gutachten weitläufig oder nicht, halb oder ganz nach der Sportel Ordnung beifügen jedoch

f) nicht eher, als nach der darauf erfolgenden Resolution solche einfordern, und endlich

g) diese Supplikate mit solchen nebengesetzten Gutachten aufslängste binnen 8 Tagen nach der mit aufzuschreibendem praesentato jedesmal zu bemerkenden Uebergabe, oder wenn es die Beschaffenheit der Sache erfordert, auch zeitiger an Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Höchstselt selbst unterthänigst einschicken. Gleichwie aber

2) damit die Absicht nicht verbunden ist, denen Unterthanen den Weg, ihr Anliegen und ihre Beschwerden dem hohen Landesherrn selbst vorzubringen, zu verschließen, sondern nur die, dieses Geschäfte zu erleichtern und abzukürzen: so bleibt es auch nach der Verordnung vom 11 Jenner 1753 jedem nach wie vor frei, wenn er es vorzüglich wil, oder dazu seine besondern Ursachen hat, seine Supplikate in obgedachten Sachen, wie nicht weniger in Justizsachen bei verweigerter, verzögerter, oder Rechts- und Ordnungswidrig verwalteter Gerechtigkeit, wie bisher üblich gewesen, an denen dazu bestimmten Tagen Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden selbst unterthänigst zu überreichen, und Höchstdenenselben also seine habende Nothdurft und Beschwerden zur Landesväterlichen eigenen Prüfung, Einsicht und Remedur unmittelbar vorzubringen. Dahingegen sollen

3) alle Supplikate und Vorstellungen, welche in denen oben bestimmten Sachen an die Regierung und Rentkammer gerichtet werden wollen, ohne Ausnahme zuerst denen Aemtern übergeben werden, diese sie auch immer, es mag dem Suchen wilfaret werden können oder nicht, annehmen und dabei wie ad num. 1. verordnet worden, ebenfalls verfahren, die Einschiffung aber an das Collegium, woran die Supplikate und Vorstellungen gerichtet, oder doch nach Beschaffenheit der Sache gerichtet werden sollen, verrichten. Wobei dann auch noch

4) zum Besten der Unterthanen verordnet wird, daß in dem Fal sub num. 1. und 3. dieselbe, wenn sie wollen, anstat eines schriftlichen Aufsatzes, denen Aemtern ihr Anliegen mündlich vortragen können, und diese alsdann solche Vorträge kurz und deutlich zu Protocol nehmen, auch dasselbe eben so, wie die schriftliche Supplikate und Vorstellungen, mit neben- oder untergeschriebenem Gutachten an die Behörde einschiffen, auch für das Protocol die Taxe, wie für num. 7. der Sportelordnung für die Aemter, nach Beschaffenheit der Weitläufigkeit ganz oder halb beifügen, aber auch nur erst wie fürs Gutachten nach erfolgter Resolution für die Sportelkasse einfordern sollen.

Drosten und Beamte haben also nicht nur diese Verordnung denen Amts-Unterthanen durch die Unterbediente mit deutlicher Erklärung besonders des, was am Ende des 2ten §. vorbehalten worden, zur Befolgung bekant zu machen, und sie selbst in denen sie betreffenden Puncten genau zu befolgen, sondern es sol auch dieselbe an einem Gerichtstage hieselbst sämtlichen Advocaten und Procuratoren zur Nachricht eröffnet werden. Signatum Detmold den 24 August 1774.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.